

Briefanschrift:
Landschaftsverband Rheinland - Dez. 7 - 50663 Köln

An den Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
- Dezernat Jugend, Schule -
Freiherr-vom-Stein-Platz 1

48133 Münster

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

17938 21.MAI 04 10 36

Datum
16.05.2004

Auskunft erteilt
X Herr Limbach

Abt.

an mit der Bitte um:
 Antwort LR bis zum
 Vorbereitung LR bis zum
 Rückantwort LR

E-Mail:
r.limbach@lvr.de

Zimmer-Nr. Tel.: (02 21) 8 09- 5028 65 28 Fax: (02 21) 6550

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben
72.40

24. MAI 2004

BÜRO - LANDESRAT

v. am
 z. d. A.

4/16 (3)

Abgrenzung Jugendhilfe / Sozialhilfe für junge Volljährige nach §§ 35 a, 41 SGB VIII ,

Sehr geehrter Herr Landesrat Meyer,

eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NW vom September 2003 zur Kostenerstattungspflicht des örtlichen Jugendhilfeträgers gegenüber dem überörtlichen Sozialhilfeträger war Veranlassung, die hiesige Verfahrensweise kritisch zu überprüfen. Der Beschluss des OVG NW ist in Kopie beigelegt.

Die Zuständigkeitsabgrenzung für die Fallbearbeitung – und damit auch die Kostentragungspflicht – ergibt sich aus den Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland zum einheitlichen Umgang mit § 35 s SGB VIII vom 01.11.1999 sowie den hierauf basierenden (fortgeschriebenen) Arbeitshilfen zum einheitlichen Umgang mit § 35 a SGB VIII vom Januar 2002.

Danach fallen

- Maßnahmen, die beim Übergang zur Volljährigkeit schon bestehen, in die Zuständigkeit der Jugendhilfe bis zum Abschluss der Maßnahme, maximal bis zum 21. Lebensjahr,
- Erstmaßnahmen ab dem 18. Lebensjahr in die Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger.

Paketanschrift: Ottoplatz 2 - 50679 Köln

Dienstgebäude in Köln-Deutz
Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1, Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 84

Besuchszeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln-Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.

Telefon Zentrale (02 21) 8 09-0
LVR im Internet: <http://www.lvr.de>
E-Mail: post@lvr.de

Banken
Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Deutsche Bundesbank Filiale Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

In Fällen, die Maßnahmen bis zum 31.10.1999 betreffen, können aufgrund einer Vorbehaltsklausel Kostenerstattungsansprüche im Hinblick auf die altersabhängigen Zuweisungskriterien gerichtlich verfolgt werden.

Ein Änderungsvorbehalt für den Fall entsprechender höchstrichterlicher Rechtsprechung ist vorgesehen.

In allen bislang abgeschlossenen Kostenerstattungsverfahren mit der o.g. Problematik hat der LVR erstinstanzlich obsiegt. Mit dem o.g. Beschluss hat das OVG NW den Antrag des örtlichen Jugendhilfeträgers auf Zulassung der Berufung abgelehnt, so dass nun - wenn auch kein Urteil - zumindest doch eine zweitinstanzliche Entscheidung vorliegt.

In dieser Entscheidung geht das OVG auch auf die Frage ein, inwieweit eine Arbeitshilfe (die rechtlich als Verwaltungsvorschrift einzuordnen ist) gesetzliche Zuständigkeitsregelungen modifizieren kann.

Die Entscheidungsgründe basieren im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

§ 10 Abs. 2 SGB VIII regelt den Vorrang von Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber solchen nach dem BSHG, wenn es sich nicht um Eingliederungshilfemaßnahmen für körperlich oder geistig behinderte oder von Behinderung bedrohte junge Menschen handelt. Laut Begründung zum Ersten Gesetz zur Änderung des SGB VIII sollen Leistungen nach diesem Gesetz für junge Menschen, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach dem BSHG vorgehen (BT-Drucksache 12/3711, S. 41). Junger Mensch ist nach der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII, wer noch nicht 27 Jahre alt ist. Junger Volljähriger ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist. § 41 Abs. 1 SGB VIII ist daher so zu lesen, dass Hilfe in begründeten Einzelfällen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden soll.

Fast zeitgleich mit Vereinbarung der o.g. Empfehlung der beiden Landesjugendämter hat das BVerwG sich mit der Abgrenzung der Leistungen nach dem SGB VIII zu denen nach dem BSHG auseinandergesetzt.

Das BVerwG hat hierzu – im Widerspruch zur Auffassung des Deutschen Städtetages in seinen Empfehlungen und Hinweisen zur Hilfe für junge Volljährige vom 20.09.1995 – in seinem Urteil vom 23.09.1999 - 5 C 26/98 - , FEVS 51, S. 337 ff. folgendes ausgeführt:

Eine Hilfe nach § 41 SGB VIII setzt nicht voraus, dass der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seine Verselbständigung erreicht hat, sondern es genügt, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten lässt. Weder dem Wortlaut noch der Systematik oder Sinn und Zweck der Vorschrift ist zu entnehmen, dass ein Hilfeanspruch nur gegeben ist, wenn Aussicht besteht, dass mit der Hilfe eine Verselbständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder in einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht werden kann. Die Hilfe ist nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern auch schon auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen.

Zeitgrenzen (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus) beziehen sich nicht auf den Eintritt eines Hilfeerfolges, sondern bezeichnen das Ende der Hilfeleistungsmaßnahmen.

Diese Rechtsprechung ist mittlerweile gefestigt und hinsichtlich ihrer Argumentation von mehreren Obergerichten bundesweit bereits übernommen worden.

(So OVG Bremen, Urteil vom 24.05.2000 – 2 A 70/00 -; OVG Saarland, Beschluss vom 26.06.2000 – 3 Q 102/99 -; OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.01.2000 – 4 L 2934/99 – in FEVS 52, S. 7 ff., in dem es heißt, dass die Zuständigkeit der Jugendhilfe eine absolute Grenze nur in der Vollendung des 27. Lebensjahres des Hilfebedürftigen finde. Gerade in Fällen, in denen Eingliederungshilfe wegen einer seelischen Behinderung zu gewähren sei,

sei Hilfe häufig bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und darüber hinaus erforderlich. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sei dann Hilfe nach dem SGB VIII und - falls nötig - danach weiter auf der Grundlage des BSHG zu leisten.)

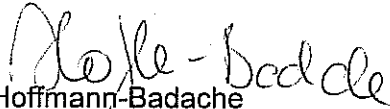
Das Dezernat 7 als überörtlicher Träger der Sozialhilfe beabsichtigt daher, in Anwendung der Rechtsprechung des BVerwG, die Bewilligungspraxis dahingehend zu ändern, dass

- Neuanträge nicht mehr bewilligt werden, sofern die nach der Rechtsprechung erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind
- bei laufenden Fällen nach o.g. Maßgabe die Kostenübernahme eingestellt wird.

Ich bitte Sie daher, mir zu der geplanten Verfahrensänderung ihre Einschätzung **möglichst bis zum 01.06.2004** mitzuteilen.

Das Dezernat Soziales des LWL sowie das Dezernat Jugend des LVR erhalten ein gleichlautendes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Hoffmann-Badache
Landesrätin